

22. Oktober 2001
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 30

Die Vorsorgeeinrichtung als Effektenhändler: Präzisierung bezüglich der Anteile an Anlagestiftungen

Zusammen mit der Fachmitteilung Nr. 27 ist Ihnen anfangs Juni eine Dokumentation über die neue Umsatzabgabepflicht von Vorsorgeeinrichtungen zugegangen. Das Echo darauf war positiv. In einem Punkt ist jedoch eine Unsicherheit entstanden. Deshalb möchten wir die nachstehende Präzisierung anbringen:

Auf S. 9 (Ziff. 5.3.2, inländische Urkunden) der Dokumentation wird erwähnt, dass der Handel mit Anlagefonds „einschliesslich Anteilen an Anlagestiftungen“ steuerbar im Sinn der Umsatzabgabe ist. Diese Aussage muss relativiert werden.

Anteile an Anlagestiftungen werden in Art. 13 Abs. 2 StG nicht als steuerbare Urkunden erwähnt. Demzufolge müssen diese Anteile zum heutigen Zeitpunkt weder bei der Prüfung der Umsatzsteuerpflicht einer Vorsorgeeinrichtung (total der steuerbaren Urkunden kleiner als 10 Mio. Franken) berücksichtigt werden, noch muss auf dem Handel mit diesen Anteilen eine Umsatzabgabe bezahlt werden.

Allerdings haben die Bestimmungen betreffend Handel mit Anteilen an Anlagestiftungen zum heutigen Zeitpunkt keine grosse Relevanz, da Anteile an Anlagestiftungen zur Zeit nur ausgegeben und später wieder zurückgegeben werden. Ein effektiver Handel dieser Papiere existiert nicht. Wie in der Dokumentation erwähnt, sind die Ausgabe und Rückgabe von steuerbaren Urkunden von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Sollte sich in der Zukunft ein echter Handel mit Anteilen an Anlagestiftungen entwickeln, ist nicht auszuschliessen, dass eine neue Interpretation zur Anwendung gelangt, nach der diese als steuerbare Urkunden betrachtet und so beim Kauf/Verkauf mit der Umsatzabgabe belastet würden.